Fall-Nr.:	ST.2010.11, ST.2010.21, ST.2010.23
Stelle:	Kantonsgericht
Rubrik:	Strafkammer und Anklagekammer
Publikationsdatum:	19.02.2020
Entscheiddatum:	05.04.2011

Entscheide Kantonsgericht, 05.04.2011

Art. 144, Art. 260 Abs. 1, Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB (SR 311.0). Die blosse Teilnahme an Ausschreitungen genügt zwar für die Erfüllung des Tatbestandes des Landfriedensbruchs, nicht aber für eine zusätzliche Verurteilung wegen Mittäterschaft oder Gehilfenschaft zu (qualifizierter) Sachbeschädigung. Von der Tatsache alleine, dass sich eine Person inmitten einer randalierenden Menge aufhielt, kann nicht auf einen ausdrücklich oder konkludent bekundeten Tatenschluss für alle Sachbeschädigungen, die von den Randalierern begangen wurden, geschlossen werden. Vielmehr bedarf es auch für die Gehilfenschaft eines gezielten fördernden Tatbeitrags (Kantonsgericht, Strafkammer, 5. April 2011, ST.2009.127 / ST.2010.11). Art. 43 StP (sGS 962.1).

Sachverhalt:

Beim Barrage-Spiel zwischen dem FC St. Gallen und der AC Bellinzona im Mai 2008 kam es zu schweren Ausschreitungen. Einige der Randalierer, darunter die drei Beschuldigten, mussten sich vor Gericht verantworten. Das Kreisgericht St. Gallen sprach sie des Landfriedensbruchs und der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig. Zwei der Beschuldigten wurden zudem der mehrfachen Sachbeschädigung schuldig erklärt (ST.2010.21-SK3; ST.2010.23-SK3). Das Kreisgericht bejahte in allen drei Fällen eine solidarische Haftung der Randalierer für alle angerichteten Schäden.

Sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft haben gegen den Entscheid des Kreisgerichts Berufung an das Kantonsgericht erhoben. Die Staatsanwaltschaft verlangte unter anderem einen Schuldspruch wegen mehrfacher qualifizierter Sachbeschädigung.

© Kanton St.Gallen 2021

Aus den Erwägungen

II. […] Das Gericht erachtet als erwiesen, dass der Beschuldigte Teil des randalierenden Mobs war. Fest steht auch, dass die Sachbeschädigungen, welche im Gesamten begangen wurden, unter den qualifizierten Tatbestand von Art. 144 Abs. 2 StGB fallen und ein grosser Schaden im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB vorliegt. Mittäterschaft fällt jedoch ausser Betracht, kann doch von der Tatsache alleine, dass sich der Beschuldigte inmitten des randalierenden Mobs befand, nicht auf einen ausdrücklich oder konkludent bekundeten Tatentschluss für die Sachbeschädigungen geschlossen werden. Im Übrigen fehlt es auch an der Wesentlichkeit des Tatbeitrags, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Taterfolg der Sachbeschädigungen der übrigen Anwesenden ohne den Tatbeitrag des Beschuldigten ausgeblieben wäre. Zu prüfen bleibt die Gehilfenschaft, wobei ein allfälliger Tatbeitrag des Beschuldigten vorliegend einzig in der Unterstützung der Tatausführung bestehen kann. Die blosse Teilnahme an den Ausschreitungen – und davon geht das Gericht vorliegend aus – erfüllt den Tatbestand des Landfriedensbruchs, weswegen bereits vor Vorinstanz ein Schuldspruch erfolgte. Für eine zusätzliche Verurteilung wegen Gehilfenschaft zur Sachbeschädigung vermag die blosse Anwesenheit alleine nicht zu genügen. Vielmehr wäre ein gezielter fördernder Tatbeitrag erforderlich, welcher vorliegend nicht erkennbar ist. Damit fehlt es bereits am objektiven Tatbestand. Selbst wenn aber die blosse Anwesenheit genügen sollte, ist jedenfalls der subjektive Tatbestand nicht erfüllt. Zwar hatte der Beschuldigte Kenntnis von den um ihn herum begangenen Sachbeschädigungen und musste ihm auch bewusst gewesen sein, dass sich die Polizeibeamten nur deshalb zurückzogen, weil sie sich einer grossen Anzahl von Randalierern gegenübersahen. Der Beschuldigte selbst versuchte jedoch nur zu Beginn der Ausschreitungen Gegenstände über die Netze auf das Spielfeld zu werfen. Von gezielten Würfen gegen die Polizei kann aufgrund der Videoaufzeichnungen nicht ausgegangen werden. Zudem beging er selber keine Sachbeschädigungen und erklärte, sich passiv verhalten zu haben. Vor diesem Hintergrund aber kann nicht auf Eventualvorsatz im Sinne einer billigenden Inkaufnahme der fördernden Wirkung seiner Anwesenheit für die grossflächigen Zerstörungen geschlossen werden; der Freispruch der Vorinstanz ist zu bestätigen und die Berufung der Staatsanwaltschaft ist in diesem Punkt abzuweisen.

© Kanton St.Gallen 2021

Art. 43 StP (sGS 962.1). Das Strafgericht beurteilt im Adhäsionsprozess nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nicht aber solche aus anderen Rechtsgründen. Eine Verbands- bzw. Disziplinarbusse betrifft einen Vermögensschaden, der nicht unmittelbar aus der Straftat hervorgeht, sondern erst aufgrund der statutarischen Bindung des Vereins an den Verband entstanden ist. Grundlage für eine allfällige Haftung des Schädigers als Zuschauer gegenüber der Veranstalterin bildet sodann der Zuschauervertrag, für dessen Beurteilung das Strafgericht ebenfalls nicht zuständig ist (Kantonsgericht, Strafkammer, 5. April 2011, ST.2010.21).

Der Beschuldigte hat im Zivilpunkt Berufung gegen den Entscheid des Kreisgerichts erhoben und verlangt unter anderem die Abweisung der Zivilforderung der FC St. Gallen AG, welche einen Schaden von Fr. 30'000.– geltend machte.

Aus den Erwägungen

III. […] Die Forderung der FC St. Gallen AG – welche sich im Berufungsverfahren noch auf Fr. 20'500.– beläuft – betrifft die Verbandsstrafe, die dem Verein aufgrund der Ausschreitungen nach dem Spiel auferlegt wurde. […] Die Forderung ist auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen, da es an den Voraussetzungen für eine adhäsionsweise Geltendmachung im Strafverfahren fehlt. Das Strafgericht beurteilt im Adhäsionsprozess nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nicht aber solche aus anderen Rechtsgründen, wie Vertrag oder ungerechtfertigter Bereicherung. Vorliegend wurde die Busse zwar wegen Sachbeschädigungen ausgesprochen, für welche der Beschuldigte verurteilt wurde. Die Verbandsbusse, die von der FC St. Gallen AG als Forderung eingegeben wurde, betrifft jedoch einen Vermögensschaden, der nicht unmittelbar aus der Straftat hervorgeht, sondern erst aufgrund der statutarischen Bindung des Vereins an die Swiss Football League entstanden ist. Mangels direktem Zusammenhang zwischen der Verletzung einer haftpflichtrelevanten Norm, die das Vermögen schützt, und dem entstandenen Schaden, fehlt es somit an der Grundlage für eine ausservertragliche Haftung. Grundlage für die allfällige Haftung des Beschuldigten als Zuschauer gegenüber der Klägerin als Veranstalterin für die Folgen seiner Teilnahme an den Ausschreitungen bildet vielmehr der Zuschauervertrag, für dessen Beurteilung das Strafgericht nicht zuständig ist, womit im Übrigen auch

© Kanton St.Gallen 2021

offenbleiben kann, ob eine dem Verein auferlegte Disziplinarstrafe überhaupt auf die Zuschauer überwälzt werden kann.

Art. 51 OR (SR 220). Gegenüber Mithaftenden kann der Schadensversicherer – im Gegensatz zum Sozialversicherer – nur anteilsmässig Rückgriff nehmen, da unter mehreren Mithaftenden keine Solidarität besteht. Ohnehin haftet der aus unerlaubter Handlung Haftende nur soweit, als sein Handeln adäquat kausal für den Schaden ist, wird doch die Verantwortlichkeit auch des Solidarschuldners durch die Reichweite der ihn treffenden Haftung beschränkt. Haftet jemand von vornherein überhaupt nicht oder nur für einen Teil des Schadens, weil sein Verhalten nicht für den gesamten eingetretenen Schaden adäquat kausal ist, hat er auch nicht als Solidarschuldner neben anderen Mitschädigern für mehr einzustehen, als er aufgrund seiner eigenen Haftung verpflichtet ist
(Kantonsgericht, Strafkammer, 5. April 2011, ST.2010.23).

Der Beschuldigte hat im Zivilpunkt Berufung gegen den Entscheid des Kreisgerichts erhoben und verlangt unter anderem die Abweisung der Zivilforderungen der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft und der Swiss Football League.

Aus den Erwägungen

III. […] Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft leistete der unmittelbar Geschädigten aus Versicherungsvertrag Ersatz für den entstandenen Schaden. Zwar kann die Versicherung Ansprüche gegen diejenigen Personen, welche der unmittelbar Geschädigten aus unerlaubter Handlung für denselben Schaden haften, klageweise geltend machen, da sie von Gesetzes wegen in die Rechte der Anspruchsberechtigten eingetreten ist (Art. 72 VVG; vgl. auch Art. 43 Abs. 2 StP/SG; Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts. Dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, 2. Aufl., Bern 2005, Rz 614 ff.; BGer, Urteil v. 27.3.2007, 1P.759/2006). Gegenüber Mithaftenden kann sie jedoch – im Gegensatz zu den Sozialversicherungen – nur anteilsmässig Rückgriff nehmen, da unter mehreren Mithaftenden keine Solidarität besteht (BGer, Urteil v. 19.11.2002, 4C.208/2002, E. 2.1.2; BGE 103 II 137, 139; Schnyder, in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.), BSK OR I, 4. Aufl., Basel 2007, Art. 51 N 21 ff. und N 18), würde doch bei einer Solidarhaftung im Innenverhältnis ein sogenannter Kettenregress

© Kanton St.Gallen 2021

entstehen, in dem die Haftungsquote stets neu festzulegen wäre. Die Ermittlung des Haftungsumfangs des Beschuldigten ist dem Strafgericht im vorliegenden Fall schon deshalb nicht möglich, weil keine Angaben über die Anzahl der aus unerlaubter Handlung haftenden Personen vorliegen und unklar ist, ob weitere, aus anderen Rechtsgründen haftende Personen zu berücksichtigen sind. Die Forderung ist deshalb auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Hinzu kommt, dass die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft mit einzelnen Schädigern Vergleichsvereinbarungen abgeschlossen hat und offenbar Zahlungen erfolgt sind. Da somit unklar ist, in welchem Umfang die Forderung im Urteilszeitpunkt überhaupt noch besteht, ist die Forderung auch deshalb auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Schliesslich fehlt es auch an der Voraussetzung für die adhäsionsweise Geltendmachung des Schadens im Strafverfahren, betrifft doch der vom Sachversicherer gedeckte Schaden offensichtlich die Reparatur der Werbebanden. Der Beschuldigte wurde im Zusammenhang mit der Beschädigung an dieser Einrichtung jedoch nicht schuldig gesprochen.

Die Forderung der Swiss Football League über Fr. 10'000.– entspricht dem Selbstbehalt gemäss Versicherungsvertrag mit der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft und betrifft den Schaden, welcher an den Werbebanden entstanden ist. Nachdem diesbezüglich vor Vorinstanz kein Schuldspruch erfolgte und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft mangels Zulässigkeit der Anschlussberufung nicht einzutreten ist, sind auch hier die Voraussetzungen für die adhäsionsweise Beurteilung der Zivilklage im Strafverfahren nicht erfüllt, da der Klage keine Ansprüche zugrunde liegen, die aus der strafbaren Handlung abgeleitet werden können. Die Forderung ist deshalb auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Hinzu kommt, dass der aus unerlaubter Handlung Haftende nur soweit haftet, als sein Handeln adäquat kausal für den Schaden ist, wird doch die Verantwortlichkeit als Solidarschuldner durch die Reichweite der ihn treffenden Haftung beschränkt. Haftet jemand von vornherein überhaupt nicht oder nur für einen Teil des Schadens, weil sein Verhalten nicht für den gesamten eingetretenen Schaden adäquat kausal ist, hat er auch nicht als Solidarschuldner neben anderen Mitschädigern für mehr einzustehen, als er aufgrund seiner eigenen Haftung verpflichtet ist (BGE 127 III 257). Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass die Werbebanden nach 23.00 Uhr in Brand gesetzt wurden, der Beschuldigte das Stadion jedoch bereits um 23.00 Uhr verlassen hatte.

© Kanton St.Gallen 2021

Ausgehend davon, dass die adäquate Kausalität mit Verlassen des Tatortes endet, ist eine Zurechnung des gesamten Schadens nicht zulässig. Die Forderung ist auch aus diesem Grund auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Schliesslich ist auch zu beachten, dass nicht ohne Weiteres und von vornherein davon ausgegangen werden darf, dass bei einem Sachschaden – wenn es sich wie hier um eine vollständige Zerstörung handelt – der gesamte Wiederbeschaffungswert zu ersetzen ist. Die Ermittlung des konkret zu ersetzenden Schadens würde jedoch vorliegend einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, weshalb die Verweisung auf den Weg des Zivilprozesses auch aus diesem Grund gerechtfertigt erscheint.

© Kanton St.Gallen 2021